

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Furttal
Watterstrasse 18
8105 Regensdorf

www.kirche-furttal.ch



Kirchgemeindeordnung

Kirchgemeindeordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde Furttal

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Furttal ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Furttal umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Buchs, Dällikon, Dänikon und Regensdorf, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Furttal sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Kirchliche Vielfalt

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Furttal umfasst die politischen Gemeinden Buchs, Dällikon, Dänikon und Regensdorf. Sie verpflichtet sich zur kirchlichen Vielfalt im Furttal und zu einem von freiwilligen Mitarbeitenden mitgestalteten kirchlichen Leben.

Artikel 6: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 7: Urnenwahlen

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 8: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle gemäss Anhang,
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle gemäss Anhang,
- c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte gemäss Anhang,
- d. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- f. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- g. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- h. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- i. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist,
- j. Finanzgeschäfte gemäss Anhang.

Die gemäss Abs. 1 lit. a bis h und j der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 9: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 10: Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

Art. 11: Wohnsitzpflicht der Pfarrrschaft aufgehoben

Artikel 12: Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 13: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert. Die Abnahme des Protokolls erfolgt durch die Kirchenpflege.

Artikel 14: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder der Präsident,
- i. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,
- j. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- k. Abnahme der Jahresrechnung,
- l. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb und ausserhalb des Budgets, soweit diese die Zuständigkeit der Kirchenpflege übersteigen und nicht gemäss Art. 8 der Urnenabstimmung unterliegen,
- m. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte gemäss Anhang,

- n. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.
- o. Veräußerung, Verschenkung oder Entfernung von Gegenständen, Mobilien, Immobilien oder Teile davon mit historischem, kunsthistorischem und kirchengeschichtlichem Wert und entsprechender Bedeutung, die sich im Besitz der reformierten Kirchgemeinde Furttal befinden.

Artikel 15: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 16: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 17: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege zählt fünf Mitglieder. Eine angemessene zahlenmässige Vertretung der Mitglieder aller politischen Gemeinden wird angestrebt.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Artikel 18: Zeichnungsberechtigung

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und die Aktuarin/der Aktuar oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 19: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirchen,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnungen im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden,

- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass von Stellenprofilen,
- k. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählerversammlung,
- o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.
- p. Erstellung eines Inventars aller Gegenständen, Mobilien, Immobilien oder Teile davon mit historischem, kunsthistorischem und kirchengeschichtlichem Wert und entsprechender Bedeutung, die sie im Besitz der reformierten Kirchgemeinde Furttal befinden oder in ihren Besitz gelangen. Diese Gegenstände und Mobilien sind im Verwaltungsvermögen aufzunehmen

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und die Herkunft aus den politischen Gemeinden und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 20: Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege richten sich nach dem Anhang.

Artikel 21: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 22: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 23: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 24: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung samt Anhang «Finanzgeschäfte/Finanzbefugnisse» tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 25. und 26.06.2017 und tritt per 01.01.2021 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung Furttal genehmigt am 01.12.2020.

Der Kirchenrat hat die Kirchgemeindeordnung inkl. Anhang «Finanzgeschäfte/Finanzbefugnisse» mit Beschluss KR 2021 vom 20.01.2021 genehmigt.

Schlussbestimmung zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 21. Juni 2022

Die Änderung von Art. 7 Abs. 2 und 17 Abs. 1 wurde von der Kirchgemeindeversammlung Furttal am 21.06.2022 beschlossen. Sie tritt nach Eintritt der Rechtskraft und der Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 01.10.2022 in Kraft.

Schlussbestimmung zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 26. November 2024

Die Änderung von Art. 11, 13 und Art. 21, sowie die notwendigen Anpassungen in den Artikeln 5, 17, 18, 19 lit. e, g und Abs. 2 wurde von der

Kirchgemeindeversammlung Furttal am 26.11.2024 beschlossen. Sie tritt nach Eintritt der Rechtskraft und der Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 01.01.2025 in Kraft.

Schlussbestimmung zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 30. Juni 2026.

Die Änderung von Art. 14 und Art. 19 wurde von der Kirchgemeindeversammlung Furttal am 30.06.2026 beschlossen. Sie tritt nach Eintritt der Rechtskraft und der Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 01.07.2026 in Kraft.

Vom Kirchenratsschreiber am 20. August 2026 mit Verfügung KRS 2026-328 mit Ausnahme des Satzes in Art. 19 Abs. 1 lit. p "Diese Gegenstände und Mobilien sind im Verwaltungsvermögen aufzunehmen." genehmigt.

Der Kirchenratsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Grotefeld', written in a cursive style.

Dr. Stefan Grotefeld

Anhang «Finanzgeschäfte/Finanzbefugnisse»

Dieser Anhang ist ein Bestandteil der Kirchgemeindeordnung und wird zusammen mit der KGO beschlossen/genehmigt.

	Ausgaben	Kirchenpflege Art. 20 / CHF	Kirchgemeinde- versammlung Art. 14 / CHF	Urnen- abstimmung Art. 8 / CHF
1.	Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, im Rahmen des Budget im Einzelfall	bis 200'000	über 200'000 bis 2'000'000	über 2'000'000
2.	Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 100'000	über 100'000 bis 1'000'000	über 1'000'000
3.	Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets a) Im Einzelfall b) Insgesamt höchstens im Jahr	bis 80'000 bis 250'000	über 80'000 über 250'000	
4.	Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budget a) Im Einzelfall b) Insgesamt höchstens im Jahr	bis 50'000 bis 200'000	über 50'000 über 200'000	
5.	Die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen	unbegrenzt		
6.	Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, im Einzelfall	bis 300'000	über 300'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
7.	Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter oder durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen etc. jährlich	bis 50'000	über 50'000	
8.	Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen etc., jährlich	bis 50'000	über 50'000	
9.	Erteilung von Prozessvollmachten an die Kirchenpflege zur Erhebung von gerichtlichen Streitwerten und die Erledigung von Prozessen mit Stellenwerten in gleicher Höhe	bis 100'000	über 100'000	

